

04.12.87

VP - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Vierten Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Punkt der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

A

1. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 1 Satz 2 - neu -

In § 1 ist folgender Satz 2 - neu - anzufügen:

"Soweit von diesen Unternehmen überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr betrieben wird, betragen die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer 0,257 DM."

Begründung:

Der in der Verordnung festgelegte Kostensatz trägt den Verhältnissen des Überlandverkehrs Rechnung, weil die Bundesunternehmen überwiegend im Überlandverkehr tätig sind. Es gibt aber zumindest einen Fall, in dem ein rechtlich selbständiges Bundesunternehmen überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr betreibt.

Nach dem Gutachten der Wirtschaftsberatungsgesellschaft liegen die durchschnittlichen Kosten des Ortsverkehrs mit 0,257 DM je Personen-Kilometer erheblich über denen der Überlandverkehre der Bundesbahn und der Regionalverkehrsgesellschaft des Bundes. Dieser höhere Kostensatz wird von den Ländern bei den kommunalen und privaten Unternehmen auch zugrunde gelegt.

Käme der Bund insoweit seiner gesetzlichen Kostentragungspflicht nicht nach, müßte das Unternehmen in dem o.g. Fall die Fahrpreise höher ansetzen als vergleichbare kommunale und private Unternehmen, um auf diese Weise ein ausgewogenes Betriebsergebnis zu erzielen. Die Fahrgäste dieses Unternehmens wären somit nur deshalb schlechter gestellt, weil es sich um ein Bundes- und nicht um ein kommunales oder privates Unternehmen handelt.

B

2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

Die Bundesregierung wird gebeten, die Anpassung der durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Zukunft zeitnah durchzuführen. Die Anpassungen sollten mindestens alle drei Jahre erfolgen und in dem Jahr rückwirkend in Kraft treten, das Grundlage der Unternehmensdaten ist.

Der in der Verordnung festgelegte Kostensatz soll den tatsächlichen Verhältnissen der Verkehrsunternehmen Rechnung tragen. Dem wird nur eine Anpassung gerecht, die sich zeitnah an dem Erhebungsjahr der Unternehmensdaten orientiert.